OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500508/7/SE

Datum:
Linz, 6 . Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A V, vertreten durch M V, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 3. Oktober 2019, GZ: BHSDN/919140014963/19, wegen Übertretung des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die in den Spruchpunkten 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 3. Oktober 2019, GZ: BHSDN/919140014963/19, verhängte Geldstrafe auf jeweils 1.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf jeweils vier Tage sowie die in Spruchpunkt 3. verhängte Geldstrafe auf 750 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf drei Tage herabgesetzt werden, als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren verringert sich auf insgesamt 275 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. Oktober 2019, GZ: BHSDN/919140014963/19, wurden über A V, x, x, Deutschland (in der Folge: der Beschwerdeführer), wegen drei Verwaltungsübertretungen nach § 56 Abs. 2 Z 7 iVm § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 Geldstrafen in Höhe von zweimal je 1.500 Euro und 1.000 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von zweimal je 6 Tagen und 4 Tagen verhängt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„1. Datum/Zeit: 01.08.2019
Ort: Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinde x
Sie haben als grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes Nr. x, KG x, Gemeinde x die mit Spruchteil I. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 28. Jänner 2014, Zl. N10-128/10-2013/Ka, gemäß § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 idgF. aufgetragenen administrativen Verfügungen, nämlich

Herrn A V, x, x, wird aufgetragen, das auf dem Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinde x, im 50 m Uferschutzbereich des x-baches ohne naturschutzbehördliche Feststellung und somit widerrechtlich errichtete Bauwerk (Hüttenbauwerk mit Vordach und befestigter Vorplatzfläche sowie Kellerbauwerk, ausgeführt als Tonnengewölbe) unter Einhaltung nachstehender Auflagen zu entfernen:

1. Das Gebäude sowie der Keller sind vollständig zu entfernen, anfallender Bauschutt ist entsprechend der rechtlichen Bestimmungen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
2. Nach Entfernung des Bauwerkes ist die ursprüngliche Geländeausformung soweit wie möglich wieder herzustellen und standfest auszubilden.
3. Die Fläche ist nach durchgeführter Geländerekonstruktion mit Humus (durchschnittlich 20 cm) zu rekultivieren.
4. Die Fläche ist nach erfolgter Rekonstruktion mit Erlen im Pflanzverband von 1 x 1,5 m wieder aufzuforsten
5. Etwaige Ausfälle des forstlichen Bewuchses sind in den ersten 5 Jahren zu ersetzen.
6. Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Schonung des Baches und des Bachbettes des x-baches durchzuführen.
7. Die Maßnahmen sind bis längstens 30. Oktober 2014 durchzuführen.
8. Der Naturschutzbehörde der Bezirkshauptmannschaft Schärding ist die ordnungsgemäße Durchführung unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Der schriftlichen Anzeige ist eine aussagekräftige Fotodokumentation anzuschließen.

nicht erfüllt.

2. . Datum/Zeit: 01.08.2019

Ort: Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinde x

Sie haben als grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes Nr. x, KG x, Gemeinde x die mit Spruchteil II, des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 28. Jänner 2014, Zl. N10-128/10-2013/Ka, gemäß § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 idgF. aufgetragenen administrativen Verfügungen, nämlich

Herrn A V, x, x, wird aufgetragen, die auf dem Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinde x, im 50 m Uferschutzbereich des x-baches ohne naturschutzbehördliche Feststellung und somit widerrechtlich errichtete Terrasse samt Böschungssicherung mittels Betonböschungssteinen vollständig zu entfernen.
Dabei sind in Analogie zum Forstrechtsbescheid vom 28.01.2014, ForstR10-182/11-2013/Ka der BH Schärding nachstehende Auflagen einzuhalten:

1. Die ursprüngliche Geländeausformung ist soweit wie möglich wieder herzustellen und standfest auszubilden, die Fläche ist nach durchgeführter Geländerekonstruktion mit Humus (durchschnittlich 20 cm) zu rekultivieren.
2. Die unter Punkt 1. angeführte Fläche ist nach erfolgter Rekonstruktion mit Erlen im Pflanzverband von 1 x 1,5 m wieder aufzuforsten.
3. Etwaige Ausfälle des forstlichen Bewuchses sind in den ersten 5 Jahren zu ersetzen.
4. Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Schonung des Baches und des Bachbettes des x-baches durchzuführen.
5. Die Maßnahmen sind bis längstens 30. Oktober 2014 durchzuführen.
6. Der Naturschutzbehörde der Bezirkshauptmannschaft Schärding ist die ordnungsgemäße Durchführung unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Der schriftlichen Anzeige ist eine aussagekräftige Fotodokumentation anzuschließen.

nicht erfüllt.

3. Datum/Zeit: 01.08.2019
Ort: Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinde x

Sie haben als grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes Nr. x, KG x, Gemeinde x die mit Spruchteil IV. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 28. Jänner 2014, Zl. N10-128/10-2013/Ka, gemäß § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 idgF. aufgetragenen administrativen Verfügungen, nämlich

Herrn A V, x, x, wird auf getragen, den auf dem Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinde x, am rechten Ufer und somit im 50 m Uferschutzbereich des x-baches ohne naturschutzbehördliche Feststellung und somit widerrechtlich getätigten Anschüttungen, Einbauten, Uferstabilisierungen und den über die Teichanlage errichteten Steg vollständig zu entfernen und den mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 11. August 2005,Aktenzeichen Wa10-270-27-2004/St-Müh bewilligten und im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk S unter Postzahl x eingetragenen Zustand wieder herzustellen. Diesem Auftrag ist bis längstens 30. Oktober 2014 zu entsprechen und ist die ordnungsgemäße Durchführung der Bezirkshauptmannschaft Schärding unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

nicht vollständig erfüllt, da der über den Teich errichtete Steg nach wie vor vorhanden ist, dieser wurde nicht entfernt.

[…]“
[Hervorhebungen wurden nicht übernommen]

Begründend wurde im Wesentlichen festgehalten, dass der Beschwerdeführer, wie bei der Überprüfung am 1. August 2019 durch die belangte Behörde festgestellt worden sei, die ihm mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. Jänner 2014, GZ: N10-128/10-2013/Ka, aufgetragenen Maßnahmen zur Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustands nicht oder nicht vollständig erfüllt habe. Es habe sich seit dem letzten Lokalaugenschein am 24. Mai 2018 nichts verändert.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig vom Beschwerdeführer eingebrachte Beschwerde vom 25. Oktober 2019. Das Straferkenntnis wird im gesamten Umfang angefochten. Weiters beantragte der Beschwerdeführer die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt bezughabenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 7. November 2019, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 6. Juli 2020 eine mündliche Verhandlung durch. Es war der Vertreter des Beschwerdeführers und anwesend. Die belangte Behörde war entschuldigt.

Der Vertreter des Beschwerdeführers bestätigte, dass am 1. August 2019 die vorgeworfenen unterlassenen Maßnahmen nicht durchgeführt waren.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme, das Beschwerdevorbringen, sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Mit (rechtskräftigem) Bescheid der belangten Behörde vom 28. Jänner 2014, GZ: N10-128/10-2013/Ka, wurden dem Beschwerdeführer als Eigentümer des Grundstückes Nr. x, KG x, Gemeinde x, im 50 m Uferschutzbereich naturschutzbehördliche Maßnahmen aufgetragen. Die Durchführung dieser Maßnahmen war bis zum 30. Oktober 2014 befristet.

Am 1. August 2018 führte die belangte Behörde eine Überprüfung vor Ort durch. Es wurde festgestellt, dass sich hinsichtlich der Spruchpunkt I., II. IV. des oa. Bescheides nichts verändert hat.
Das widerrechtlich errichtete Bauwerk (Hüttenbauwerk mit Vordach und befestigter Vorplatzfläche, sowie Kellerbauwerk) und die widerrechtlich errichtete

Terrasse samt Böschungssicherung mittels Betonböschungssteinen waren unverändert vorhanden.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 800 bis 900 Euro und ist für ein minderjähriges Kind sorgepflichtig.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt blieb unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lautet wie folgt:

„§ 56
Strafbestimmungen

[...]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro ist zu bestrafen, wer
[...]
7. einer besonderen administrativen Verfügung gemäß § 58 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt;
[...]“

III.2. Mit (rechtskräftigem) Bescheid der belangten Behörde vom 28. Jänner 2014, GZ: N10-128/10-2013/Ka, wurden dem Beschwerdeführer als Eigentümer des Grundstückes Nr. x, KG x, Gemeinde x, im 50 m Uferschutzbereich naturschutzbehördliche Maßnahmen aufgetragen. Als Frist wurde der 30. Oktober 2014 vorgeschrieben.

Dieser administrativen Verfügung kam der Beschwerdeführer nicht oder nicht vollständig nach. Dies blieb unbestritten.
Spruchpunkte I. und II. der oben angeführten administrativen Verfügung waren zur Gänze nicht erfüllt. Ebenso war Spruchpunkt IV. nicht zur Gänze erfüllt, weil der Steg über den Teich noch vorhanden war.

Der Tatbestand gemäß § 56 Abs. 2 Z 7 Oö. NSchG 2001 ist daher in allen drei Spruchpunkten in objektiver Hinsicht erfüllt.

III.3. Da § 56 Oö. NSchG 2001 nichts über die Verschuldensform sagt, genügt gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz Verwaltungsstrafgesetz – VStG fahrlässiges

Verhalten. Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Die Verpflichtung hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (VwGH 12.9.1980, 677/79). Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist.

III.4. § 56 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 sieht bei der Begehung von darin normierten Verwaltungsübertretungen eine Geldstrafe bis zu 7.000 Euro vor.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG bilden „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat“ die Grundlage einer jeden Strafbemessung. Darüber hinaus sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, wobei auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen ist. Bei der Bemessung von Geldstrafen ist auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten Bedacht zu nehmen.

Bei der Strafbemessung gilt es die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwiegen. Erschwerend ist zu werten, dass der Beschwerdeführer wegen Nichterfüllung der administrativen Verfügung der belangten Behörde vom 28. Jänner 2014, GZ: N10-128/10-2013/Ka, rechtskräftig Geldstrafen (und Ersatzfreiheitsstrafen) verhängt wurden. Ferner wurde der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang auch wegen einer Übertretung nach dem Forstgesetz 1975 rechtskräftig bestraft. Mildernde Umstände liegen nicht vor.

Die belangte Behörde ging von einem geschätzten Nettoeinkommen von 1.500 Euro aus, da der Beschwerdeführer hierzu keine Angaben im Verfahren gemacht hat. Im Zuge der mündlichen Verhandlung brachte der Vertreter des Beschwerdeführers vor, dass das Einkommen des Beschwerdeführers zwischen 800 und 900 Euro beträgt und er Sorgepflichten für ein minderjähriges Kind hat. Aufgrund der nunmehr festgestellten tatsächlichen Einkommensverhältnisse erscheint eine Reduktion der Strafen als angemessen.

IV. Aufgrund des Umstandes, dass die verhängten Geldstrafen herabgesetzt wurden, entfällt auch der Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren verringerte sich insgesamt auf 275 Euro (100 + 100 + 75 Euro).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer